

dargestellt; so erfährt man beispielsweise vom „Vertrauensbruch“, der zwischen den Brüdern eintrat, nachdem Ernst 1962 „ausgerechnet“ Liselotte Lohrer geheiratet hatte, „die doch zunächst seine, Fritzens, Freundin und Verehrerin gewesen war.“ Der Leser profitiert aber auch ungemein von den präzisen Beobachtungen und kritischen Beurteilungen, die Magenau einstreut. Wenn er den Bericht, den Ernst Jünger von seinem nächtlichen Kampf gegen eine englische Truppe gibt, mit dem Satz kommentiert: „Seine Erzählung klang so, als hätte er ein Indianerspiel gewonnen.“ Oder, um noch ein weiteres Beispiel zu geben: Zu Friedrich Georgs Elegie An meinen Bruder Ernst merkt Magenau an: „Auch wenn sein kostbarer Ton zu den Vernichtungsschlachten des Westkriegs schlecht passte, auch wenn er diese Unangemessenheit als einen Schmerz empfand, der tiefer ging als der Schmerz der Niederlage, veränderte er nicht den Vers, sondern das Bild des Krieges, bis es sich den Hexametern fügte und es ihm so schien, als hätten sie tatsächlich mit Schwert und Speer gekämpft und federgeschmückte Helme getragen.“ Und: „Wenn der Krieg sich zum Mythos wandelt, sind Sieg und Niederlage einig.“ Ähnlich knappe, luzide Kommentare finden sich zu den meisten Werken der Brüder.

Wiewohl nicht chronologisch erzählt, beleuchtet Magenau die wohlbehütete Kindheit der Brüder, ihre geistige Verwurzelung im 19. Jahrhundert, ihre grundverschiedenen Erfahrungen im Ersten Weltkrieg: der eine Kriegsheld, der andere Kriegskrüppel. Des weiteren analysiert er ihre propagandistischen Publikationen während der Weimarer Republik, die beide verachteten. Und schließlich zeichnet er ihre unterschiedlichen literarischen Laufbahnen nach 1945, nach der ‚Katastrophe‘ nach; der eine zwar umstritten, aber gleichzeitig mit mehreren Werkausgaben geehrt; der andere im Abseits, das er zunächst gesucht, dann aber nicht mehr verlassen konnte. Friedrich Georg ist in der literarischen Öffentlichkeit heute weitgehend vergessen, Ernst Jünger hingegen ist kürzlich in Marbach mit einer umfangreichen Ausstellung präsentiert und einer Revision unterzogen worden. Mit *Brüder unterm Sternenhimmel* ist Jörg Magenau ein Kunststück gelungen, nämlich die unterschiedlichen Lebenswege und verschiedenartigen Werke von Friedrich Georg und Ernst Jünger anschaulich zu erzählen: so dass wir sie in ihrer Fremdheit verstehen können. Eines freilich vermisst der wissbegierige, ‚gelehrte‘ Leser: Anmerkungen, denen er entnehmen könnte, woher der Autor sein Wissen hat.

Franz Schwarzbauer

Karl Ulrich Scheib: Justiz unterm Hakenkreuz – Strafjustiz im Nationalsozialismus bei der Staatsanwaltschaft Ulm und bei den Gerichten im Landgerichtsbezirk Ulm. Ulm: Klemm und Oelschläger 2012; 275 S., 2 Abb., zahlr. Tabellen, 24,80 EUR

Eine Studie zur Strafjustiz in Ulm in der Zeit zwischen 1933 und 1945 verdient Interesse, zumal sie als Marburger juristische Dissertation durch einen in Ulm geborenen langjährigen Staatsanwalt verfasst wurde. Zahllose Fehler, welche bei den Formalien der Arbeit festzustellen sind, werden hier nicht besonders erwähnt, sie sind bereits in einer Rezension ausführlich gewürdigt worden (www.koeblergerhard.de/ZIER-HP/ZIER-HP-03-2013/Scheib). Obwohl bereits dadurch schon erhebliche Zweifel an der Qualität der Arbeit begründet sind, soll dennoch auch auf den Inhalt der Arbeit eingegangen werden.

Der Autor will seine Arbeit gliedern in Quellenlage, Einflussnahme im Dritten Reich auf die Justiz, die Staatsanwaltschaft, Gerichtliche Entscheidungen, Gerichtliche Entscheidungen in klassischen Delikten und Strafruristen in Ulm, um dann am Schluß eine Zusammenfassung zu stellen. Die Untersuchung legt Ermittlungs- und Strafakten aus Ulm in den Staatsarchiven

Ludwigsburg und Sigmaringen zugrunde. Von den 104.451 Ulmer Verfahren der Jahre 1931-1945, von denen 87.891 Verfahren auf die Jahre 1933-1945 entfielen (S. 34), wurden 1.414 Ermittlungsakten (S. 20) als aussagekräftig zur Auswertung ausgewählt. Kriterien, die zu einer Auswahl bzw. zu einem Ausschluß führten, nennt der Autor nicht. Bereits diese geringe und ersichtlich nicht repräsentative Zahl der Verfahren entwertet etwaige sachliche Aussagen der Untersuchung. Nicht erkennbar ist, welche dieser Akten auf das Landgericht Ulm und welche auf die zu diesem gehörigen Amtsgerichte entfallen.

Die in der Gliederung der Arbeit dann ausführlich vorgenommene Untergliederung der Gesichtspunkte ist bei einer derartig niedrigen Fallzahl nur ein Zufallsergebnis ohne Aussagekraft. Die aus Einzelbeobachtungen geschilderten Episoden entziehen sich einer Verallgemeinerung. Ein Vergleich der Verfahrenszahlen mit Zahlen aus der Zeit vor 1933 ist systematisch unzulässig; Verhaltensweisen, die erst nach 1933 straf- oder disziplinarrechtlich von Belang wurden, und dann durch „Gerichte“ bei HJ, SA, RAD u. ä. bearbeitet wurden, können ersichtlich nicht mit Fallzahlen vor 1933 verglichen werden.

Als weiteren Aktenbestand, den er seiner Untersuchung zugrunde legte, erwähnt der Autor Personalakten. Die Adressbücher der Stadt Ulm aus den Jahren 1931, 1933 und 1935, welche der Autor ersichtlich nicht ausgewertet hat, weisen 35 Richter und Staatsanwälte bei Landgericht und Staatsanwaltschaft in Ulm mit ihrer Dienstbezeichnung aus. Ihre Vornamen sind problemlos den Einwohnerlisten zu entnehmen. Der Vergleich zwischen den Namen von 1931 und später zeigt, dass keine der Gerichtspersonen im Jahre 1933 aus dem Amt gejagt worden ist. Nimmt man an, dass etwa die Hälfte der Richter Zivilsachen bearbeiteten, ist von etwa 25 Gerichtspersonen auszugehen, die in der Untersuchung zu berücksichtigen wären. Bei dieser geringen Anzahl der Personen kann der Leser Detailstudien zu den einzelnen Gerichtspersonen erwarten. Die Vielzahl und Vielfalt der vom Autor beigezogenen Aktenbestände könnten für 25 Personen durchaus verwertbare Auskünfte enthalten haben, die Ansätze zu einem individuellen Verhaltensabbild erlaubt hätten. Ohne die Auswahlkriterien nachvollziehbar zu machen, werden fünf Gerichtspersonen (S. 250-257) überwiegend anhand der Entnazifizierungsunterlagen beschrieben. In einer Tabelle (S. 259) werden Angaben zu 21 Personen unter Berücksichtigung der Feststellungen der Entnazifizierungsverfahren erwähnt, die nach 1945 eingestellt und später befördert worden sind. Ob es sich bei den dort erwähnten Richtern nur um Strafrichter gehandelt hat, ist der Tabelle nicht zu entnehmen.

Eine Bereicherung des Wissens um die Justiz in Ulm ist dieser Arbeit nicht zu entnehmen. Sie ist allenfalls eine, dann aber nicht quellengemäß belegte, Episodensammlung zu Beobachtungen aus einer Zeit, in der – auch unter Mitwirkung der Ulmer Gerichtspersonen – das Recht pervertiert worden ist. In der schon erwähnten Rezension sind Wünsche angesprochen, die hier wiederholt werden: das beeindruckende Photo aus der Ulmer Bilder-Chronik (Bd. 5a, S. 179), auf dem acht Robenträger stolz mit dem ab 1. Oktober 1936 zu tragenden Hoheitszeichen, dem Reichsadler, auf der Robe zu erkennen sind, sollte kommentiert abgedruckt werden. Wüsste man ihre Namen, wäre dies eine Bereicherung. Dem Oberlehrer Alois Wiehl (S. 70, Anm. 156), der 1949 als Rektor a. D. im Ulmer Adressbuch stand, sollte eine ausführliche Würdigung widerfahren. Die durchgängige Nennung von Vornamen bei den erwähnten Personen wäre ebenso wünschenswert wie ein Personenregister und ein Verzeichnis der benutzten Archivalien. Inhaltlich und formell hat die Arbeit so viele Fehler, dass nur Verwunderung über die juristische Fakultät in Marburg/Lahn bleibt, die eine solche Schrift als Doktorarbeit annimmt.

Ulrich-Dieter Oppitz